

Satzung des Bürgervereins Drove e. V.

Erstfassung vom 24.01.2023

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

D. Die Organe des Vereins

- § 8 Die Vereinsorgane
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Vereinsordnungen
- § 14 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 15 Satzungsänderungen und Auflösung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Drove".
2. Er hat seinen Sitz in 52372 Kreuzau, Drove.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erarbeitung und Durchführung von Freizeitangeboten für Jugendliche und Senioren.
2. Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der ortsansässigen, gemeinnützigen Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Aufnahme im Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6),
 - d. durch Tod,
 - e. oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführer des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 30.11. des Jahres erklärt werden. Erfolgt sie nicht fristgerecht, so ist der Vereinsbeitrag für das gesamte darauffolgende Jahr zu zahlen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen,
 - b. grobes Zuwiderhandeln gegen die Interessen und Ziele des Vereins,
 - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes zu schaden,
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Von den Mitgliedern sind monatlich Beiträge zu entrichten. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren und Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Die weitere Vorgehensweise ist in § 6 Absatz 8 geregelt.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

D. Organe des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Änderung der Zweckbestimmung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden ersatzweise vom stellv. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
6. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
7. Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen sind bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die ist erforderlich, um eine fristgerechte Einladung nach § 13 Abs. 2 zu erstellen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
10. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden

- b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Kassierer
- als geschäftsführender Vorstand sowie
- e. bis zu 10 Beisitzern als erweiterter Vorstand und
 - f. dem jeweiligen Ortsvorsteher als geborenes Mitglied im Vorstand.
2. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, in der Regel der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Vorstandswahl zu bestellen.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
 7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorstandsvorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden bei Abwesenheit einer der beiden durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 8. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder für besondere Arbeitsbereiche in den Vorstand zu berufen.
 9. Der Vorstand ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Bei Bedarf können Satzung- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 1 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene

Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln, die durch den Gesamtvorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
3. Wurde das Amt der Kassenprüfer nicht besetzt oder kann die Kassenprüfung aus sonstigen Gründen durch die Kassenprüfer nicht durchgeführt werden, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, die Kassenprüfung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder sonstige geeignete Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.
4. Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer zählt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.
6. Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, für sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu erlassen.
2. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Ehrungsordnung
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Kreuzau, zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums in Drove.

Kreuzau, Drove, 24.01.2022